Infoblatt für Bäuerinnen-Webinar 13.05.2024

ZIVILDIENST in der Land- und Forstwirtschaft

Rechtsträger: Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung

Einrichtung: Abt. Landwirtschaftsförderung des Amtes der NÖ Landesregierung

Rechtliche Grundlage: Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679

Letzte Änderung 01.01.2024

Richtlinien, 2018 beschlossen von der NÖ Landesregierung für den Einsatz von Zivildienern des Landes NÖ in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – sind einzuhalten

Wie wird man in unserer Einrichtung Zivildiener?

<u>Voraussetzungen</u>: Tauglichkeit bei der Stellung – Abgabe der Zivildiensterklärung (landwirtschaftliche Betriebshilfe) – Feststellungsbescheid der Zivildienstserviceagentur – Anforderung durch Einrichtung – Zuweisung – Dienstantritt

Unsere Zivis müssen einschlägige praktische Erfahrung auf einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gesammelt haben, bestenfalls auf dem elterlichen Betrieb mitgearbeitet haben, ebenso müssen sie den <u>Traktorführerschein</u> besitzen. <u>Bewerbungsgespräche</u> (evtl. schon vor der Musterung), um sich kennenzulernen und um den Anwärtern den Zivildienst näher zu bringen – Einsatzgebiet, Tätigkeiten, Arbeitszeiten, Krankenstand, Urlaub usw.

Nächste Möglichkeit einzurücken: Jänner 2026

Der Zivildienst dauert 9 Monate.

Es sind ständig 22 Zivis im Einsatz, die auf ca. 35 Betrieben eingesetzt sind

ZIEL für den Einsatz eines Zivildieners

Ziel des Zivildienereinsatzes ist die Überbrückung einer Notsituation und die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des Betriebes, wenn der Betriebsführer oder die Betriebsführerin ausgefallen sind, Einsatz ab ca. 3 Monaten Dies ist bei langandauernder Krankheit, schwerem Arbeitsunfall oder durch einen Todesfall gegeben.

Voraussetzungen für die Hilfe durch einen Zivildiener

Der Betriebsführer oder die Betriebsführerin darf noch nicht Pensionsbezieher sein.

Es gibt keine geeignete Arbeitskraft, die die Arbeiten übernehmen könnte.

Der sicherheitstechnische Zustand des Betriebes muss den gesetzlichen

Bestimmungen entsprechen. Die sicherheitstechnische Kontrolle erfolgt durch die

Land- und Forstwirtschaftsinspektion unserer Abteilung.

Es muss für den Zivildiener eine Unterkunft bereitgestellt werden und der Zivildiener

muss ortsüblich verpflegt werden. Jeder Betrieb wird vor Einsatzbeginn erhoben, es

wird das Zimmer für den Zivildiener begutachtet, ebenso die hygienische Situation im

Haus.

Die Zuteilungen erfolgen durch unsere Abteilung. Folgendes wird berücksichtigt:

Art und Größe des Betriebes (Vollerwerb oder Nebenerwerb, Erschwerniszone usw.)

Soziale Kriterien – Sind kleine Kinder zu versorgen, Pflegefälle im Haus??

Anzahl der bereits erfolgten Einsätze

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Zivildiener.

Der Zivildiener absolviert zu Dienstbeginn eine einwöchige Einschulung in der

LFS Gießhübl, danach beginnt der Einsatz auf den Betrieben.

Der Zivildiener wird zum Dienstantritt eingekleidet.

Der Zivildiener arbeitet 45 Std/Woche – von Montag bis Freitag

Der Zivildiener hat 10 Tage Urlaubsanspruch während der Zivildienstzeit

Es wird für den Betrieb ein Unkostenbeitrag von € 3,50/Stunde verrechnet,

abgerechnet wird It. Aufzeichnungen (Arbeitsbericht)

Der Zivildiener ist durch unsere Abteilung kranken- und unfallversichert.

Es entstehen keine weiteren Kosten für den Betrieb.

Kontaktdaten:

Manuela Bartunek, Abt. Landwirtschaftsförderung - Einsatzleitung

Tel.: 0676/812-12882

E-Mail: manuela.bartunek@noel.gv.at